



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weltwende

Stegemann, Hermann

Stuttgart, 1934

Abschluß des Reichskonkordats

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

Boden schon so viel Verwirrung erzeugt, daß Hindenburg sich an den Reichskanzler wandte, um eine Befriedung herbeizuführen. Hitler übertrug darauf dem Reichsminister des Innern, Dr. Frick, die Aufgabe, den Frieden mit und in den protestantischen Landeskirchen wiederherzustellen und die angestrebte Einigung der verschiedenen Landeskirchen in die Wege zu leiten. Es war von vornherein klar, daß eine solche Einigung dem Führerprinzip Genüge tun mußte. Wie weit sich die Ausführung dieses Prinzips nach beiden Seiten auswirkte, das war, vom Staate aus gesehen, die entscheidende Frage.

Gegenüber der katholischen Kirche konnte und mußte der Staat anders verfahren. Hier war ihm der Gegenspieler von vornherein gesetzt. Der Abschluß eines Reichskonkordats mit dem Römischen Stuhl war daher das gegebene Mittel, zu einem vertraglich gesicherten Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu gelangen. Entstanden aus der Anwendung der in diesem Instrument niedergelegten Bestimmungen Schwierigkeiten und Konflikte, so war das spätere Sorge, die beide Teile auf sich nehmen mußten. Jedenfalls war die Herstellung eines vertraglich gesicherten Rechtszustandes erwünscht, weil dadurch das Machtverhältnis — und wäre es nur auf dem Papier — geregelt wurde.

Die Verhandlungen, die Papen mit Pacelli pflog, sind von beiden Seiten mit großer Gewandtheit und Beschleunigung geführt worden. Die Schwebelage, in der sich die katholischen Organisationen seit der Auflösung des Zentrums und der Aufrichtung der nationalsozialistischen Diktatur befanden, duldeten kein Zaudern. Die Reichsregierung und der Vatikan hatten ein Interesse daran, in diesem Augenblick so rasch wie möglich zu einem Abschluß zu kommen. Hitler setzte sich selbst für die Paraphierung ein und brachte die Opposition, die sich im preussischen Ministerium und im Reichskabinett gegen den Vertragsentwurf erhob, zum Verstummen. Er brauchte einen Erfolg, der sich zugleich innen und außen auswirkte und unausgesprochenenmaßen bekundete, daß die revolutionäre Phase der Bewegung ihr Ende erreicht hatte. Am 9. Juli wurde der Vertrag zwischen dem Reich und der Kurie paraphiert. Bis zuletzt war um die Bestimmung gekämpft worden, daß die katholischen Jugend-

verbände und die Gesellenvereine erhalten bleiben sollten. Man fand sich auf halbem Wege, indem bestimmt wurde, daß sie völlig entpolitisiert werden müßten, und behielt die genauen Bestimmungen vor. Der Papst hätte sein Plazet verweigert, wenn sie von vornherein der Auflösung verfallen wären.

Seit Kaiser Heinrich II. und Papst Kalixtus II. den Investiturstreit durch das Wormser Konkordat beendet hatten, also seit 811 Jahren, war kein Reichskonkordat mehr geschlossen worden, das grundgesetzliche Bestimmungen von der Bedeutung der im Römischen Konkordat niedergelegten enthalten hätte. Zum erstenmal wurden die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Reichsregierung und dem Heiligen Stuhl und dem Klerus auf diesem Weg ins Klare gestellt. Im besonderen wird die Stellung der katholischen Kirche, ihrer Verbände, Bistümer und Kapitel, Orden und religiösen Genossenschaften zur Reichsgewalt geregelt und bestimmt, daß der Kirche grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden zukomme. Die Bekleidung eines geistlichen Amtes wird an die deutsche Staatsangehörigkeit und deutsche Studienausweise gebunden, die Bischöfe haben einen Treueid zu leisten, und die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen wird erst ausgefolgt, nachdem festgestellt worden ist, daß keine allgemeinen politischen Bedenken gegen die Person des Ernannten bestehen. Die katholischen Fakultäten bleiben erhalten, und die Kirche hat das Recht, zur Ausbildung des Klerus besondere philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten. Der katholische Religionsunterricht an den Schulen wird sichergestellt, die Beibehaltung und die Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. Katholische Organisationen und Verbände genießen, so sie ausschließlich religiösen, kulturellen und charitativen Zwecken dienen und der kirchlichen Behörde unterstellt sind, in ihren Einrichtungen und ihrer Tätigkeit staatlichen Schutz. Soweit diesen Verbänden auch soziale und berufsständische Aufgaben obliegen, sollen sie ebenfalls geschützt werden, sofern sie Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei entfalten. Die Feststellung, welche Verbände unter diese Bestimmung fallen,